



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen sowie
der Abgeordneten des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeord-
netengesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes**

Das Schleswig-Holsteinische Abgeordnetengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 100, ber. 1992, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H., S. 269) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1985 (GVOBl. Schl.-H., S. 135), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H., S. 419)“ durch die Angabe „Landeswahlgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 278)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „§ 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261)“ durch die Angabe „§ 1 des Betriebsrentengesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2005 (BGBl. I S. 2546)“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abgeordnete erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 6700 Euro.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als zusätzliche Entschädigung für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen erhalten

 1. die Präsidentin oder der Präsident 80 v. H.,
 2. die Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten 15 v. H.,
 3. die Fraktionsvorsitzenden 80, v. H.,
 4. eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter der dänischen Minderheit, wenn die Stärke einer Fraktion nicht erreicht wird, 50 v. H. und
 5. die Parlamentarischen Geschäftsführerinnen oder die Parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen 50 v. H.

der Entschädigung gemäß Absatz 1.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Zahl „3915,98“ durch die Zahl „6681,64“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Strichpunkt hinter dem Wort „Euro“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Der zweite Halbsatz des Satzes 2 wird gestrichen.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zusätzliche Entschädigungen nach Absatz 2 dürfen nur an eine Präsidentin oder einen Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten sowie je Fraktion an eine Fraktionsvorsitzende oder einen Fraktionsvorsitzenden und eine Parlamentarische Geschäftsführerin oder einen Parlamentarischen Geschäftsführer gezahlt werden.“

5. In der Überschrift vor § 8 wird das Wort „Aufwandsentschädigung“ durch das Wort „Aufwendungsersatz“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Grundsatz“ durch das Wort „Amtsausstattung“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abgeordnete erhalten zur Mandatsausübung eine Amtsausstattung, die Sachleistungen umfasst.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Wort „Kostenpauschale“ und der Beistrich gestrichen.

b) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.

c) Die Absätze 3 bis 5 werden Absätze 1 bis 3.

8. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Reisekostenentschädigung umfasst

1. Erstattung der Übernachtungskosten und
2. Fahrkostenerstattung.“

9. § 11 wird gestrichen.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „nachgewiesenen“ wird das Wort „angemessenen“ eingefügt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abgeordnete erhalten für Fahrten in ihrem Wahlkreis sowie für Fahrten zu den in § 10 Abs. 1 und 2 verzeichneten Sitzungen oder Veranstaltungen auf Antrag und Einzelnachweis

a) bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs für jeden gefahrenen Kilometer einen Aufwändungsersatz in Höhe von 0,30 Euro oder

b) bei Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Beförderungsmittel die Kosten der 1. Klasse erstattet; Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen; Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn das regelmäßig verkehrende öffentliche oder ein anderes Beförderungsmittel unentgeltlich benutzt werden kann. Bei der Benutzung anderer Beförderungsmittel wird keine höhere Fahrkostenerstattung gewährt als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmittels.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wahlkreise im Sinne des Absatzes 1 sind

a) bei Abgeordneten, die in einem Wahlkreis kandidiert haben, die jeweiligen Wahlkreise,

b) bei Abgeordneten, die nicht in Wahlkreisen kandidiert haben, die Wahlkreise, in denen sie wohnen,

c) ferner diejenigen Wahlkreise, die Abgeordneten durch Fraktionsbeschluss zur Betreuung zugewiesen worden sind.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die näheren Regelungen, insbesondere über die Abrechnungszeiträume und die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit trifft die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Mitnahme einer Kraftfahlerin oder eines Kraftfahrers werden für diese oder diesen im Falle der Übernachtung gemäß § 12 Kosten bis zur Hälfte der bei der oder dem Abgeordneten anfallenden Übernachtungskosten erstattet. Abgeordneten, die wegen einer dauernden Körperbehinderung überwiegend auf die Mitnahme einer Kraftfahlerin oder eines Kraftfahrers angewiesen sind, wird auf Antrag die der Kraftfahlerin oder dem Kraftfahrer gezahlte Vergütung bis zur Höhe eines im Haushaltsplan festzulegenden Betrages erstattet.“

12. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14
Reisen außerhalb Schleswig-Holsteins

Für Reisen, die Abgeordnete im Auftrag des Landtages, der Präsidentin oder des Präsidenten oder aufgrund eines von der Präsidentin oder vom Präsidenten genehmigten Ausschussbeschlusses außerhalb Schleswig-Holsteins, Hamburgs, Nordschleswigs, Niedersachsens, Bremens und Mecklenburg-Vorpommerns unternehmen, erhalten sie als Fahrkostenerstattung bei der Benutzung der Bahn die Kosten der 1. Klasse, bei Flügen grundsätzlich die Kosten der Economy- oder einer vergleichbaren Klasse, mit Genehmigung der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten die Kosten der Business- oder einer vergleichbaren Klasse, bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs auf Einzelnachweise für jeden gefahrenen km 0,30 Euro erstattet. Nebenkosten bei der Benutzung der Bahn oder bei Flügen werden auf Nachweis erstattet. Nachgewiesene Übernachtungskosten werden auf Antrag erstattet.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Aufwandsentschädigungen“ durch das Wort „Aufwendungsersatz“ ersetzt.
- b) Die Zahl „45“ wird durch die Zahl „58“ ersetzt.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Hinter Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Renten, die aus den zusätzlichen Entschädigungen gem. § 17 finanziert worden sind, werden ebenfalls angerechnet.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- c) In Absatz 4 werden die Worte „des Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „des Beamtenversorgungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818)“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 9 Abs. 2 Nr. 3 des Landeswahlgesetzes“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 3 des Landeswahlgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1991 (GVObI. Schl.-H. S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 278)“ ersetzt.

15. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17
Altersversorgung

(1) Abgeordnete erhalten zur Finanzierung der Altersversorgung eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 1500 Euro. Voraussetzung für die Zahlung ist der Nachweis, dass die Entschädigung mindestens in Höhe des jeweils geltenden Höchstbeitrages zur Rentenversicherung der Angestellten für die Altersversorgung der Abgeordneten und zur Unterstützung ihrer überlebenden Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartner und der Waisen durch eine Rente verwandt wird und ein Kapitalwahlrecht vollständig ausgeschlossen ist.

(2) Diese Entschädigung wird nicht an Abgeordnete gezahlt, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Höchstversorgung gemäß §§ 18, 19 Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002, erreicht haben.“

16. § 18 wird gestrichen.

17. § 19 wird gestrichen.

18. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20
Gesundheitsschäden, Tod

(1) Haben Abgeordnete während ihrer Zugehörigkeit zum Landtag oder, sofern sie fünf Jahre Mitglied des Landtages waren, innerhalb von drei Jahren nach dem Ausscheiden ohne grobes eigenes Verschulden Gesundheitsschäden erlitten, die ihre Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigen, dass sie ihr Mandat und bei Ausscheiden aus dem Landtag die bei ihrer Wahl zum Landtag ausgeübte oder eine andere zumutbare Tätigkeit nicht ausüben können, erhalten sie eine Altersentschädigung in Höhe von 25 v. H. der Entschädigung gemäß § 6 Abs. 1.

(2) Versterben Abgeordnete während ihrer Zugehörigkeit zum Landtag, so erhalten ihre Hinterbliebenen im Sinne des § 17 Abs. 1 eine Hinterbliebenenversorgung in Höhe von 55 % der Altersentschädigung nach Absatz 1. Die Witwenbeziehungsweise Witwerrente vermindert sich für jedes volle Kalenderjahr, um das die Hinterbliebenen mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbenen Abgeordneten sind, um 5 %, höchstens jedoch auf 27,5 %. Halbwaisen erhalten 12 %, Vollwaisen 20 % der Altersentschädigung nach Absatz 1.

(3) Renten gemäß § 17 Abs. 1 werden in voller Höhe angerechnet und verringern dementsprechend den Anspruch auf Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung. Versorgungsansprüche nach dem Abgeordnetengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002, nach dem Europaabgeordnetengesetz und dem Abgeordnetengesetz des Bundes oder eines anderen Landes und Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst vermindern den Anspruch nach Absatz 1 und Absatz 2 um den Betrag, um den die Versorgungsbezüge zusammen mit den Ansprüchen nach Absatz 1 und Absatz 2 den Höchstbetrag von 40 v. H. der Entschädigung nach § 6 Abs. 1 übersteigen.

(4) Leistungen nach Absatz 1 werden nur auf Antrag gewährt. Für zurückliegende Zeiten werden Leistungen nach Absatz 1 höchstens für drei Monate vor dem Monat gewährt, in dem der Antrag bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingegangen ist.

(5) Für die Versorgung nach Absatz 1 und 2 sind die für die Versorgung von Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.“

19. § 21 wird gestrichen.

20. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Sterbegeld“ durch das Wort „Übergangsgeld“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

21. § 23 wird gestrichen.

22. § 24 wird gestrichen.

23. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

Die Worte „Die Abgeordneten und die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz erhalten“ werden durch die Worte „Anstelle eines Anspruchs auf einen Zuschuss nach Absatz 1 erhalten Abgeordnete, die bei Annahme ihres Mandats beihilfeberechtigt sind,“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Anstelle des Anspruchs auf einen Zuschuss nach Absatz 1 erhalten die Abgeordneten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger“ werden durch die Worte „Abgeordnete erhalten“ ersetzt.

bb) In Satz 1 a) werden die Worte „des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches“ durch die Angabe „des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3686)“ ersetzt.

cc) In Satz 2 werden die Worte „des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches“ durch die Angabe „des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3676)“ ersetzt.

dd) In Satz 3 werden die Worte „des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ durch die Angabe „des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725)“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung darüber, ob Abgeordnete, die bei Annahme des Mandats beihilfeberechtigt sind, anstelle des Zuschusses nach Absatz 1 Leistungen nach Absatz 2 in Anspruch nehmen wollen, haben die Abgeordneten der Präsidentin oder dem Präsidenten innerhalb von vier Monaten nach Annahme des Mandats mitzuteilen.“

bb) Satz 4 wird gestrichen.

d) Absatz 5 wird gestrichen.

24. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „85“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „die Aufwandsentschädigung“ durch die Worte „der Aufwendungsersatz“ ersetzt.
- c) Die Absätze 4, 5 und 6 werden gestrichen.

25. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28
Anpassungsverfahren

(1) Die Entschädigungen nach § 6 Abs. 1 und 2 werden zum 1. Juli 2008 und 1. Juli 2009 an die Einkommensentwicklung angepasst, die jeweils vom Juli des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Juli des vorangegangenen Jahres eingetreten ist. Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer abgewogenen Maßzahl der Einkommensentwicklung in Schleswig-Holstein, die sich zusammensetzt aus

1. dem Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der Arbeiter im produzierenden Gewerbe mit einem Anteil von 36,8 v. H.,
2. dem Monatslohn eines Arbeiters der Endstufe der Lohngruppe 5 (ohne Kinder) nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder mit einem Anteil von 2,5 v. H.,
3. dem Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der Angestellten im produzierenden Gewerbe, Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe mit einem Anteil von 46,7 v. H.,
4. der Bruttomonatsvergütung eines verheirateten Angestellten (ohne Kinder) der Vergütungsgruppe III des Bundes-Angestelltentarifvertrags (Vergütung der Länder) in der höchsten Lebensalterstufe mit einem Anteil von 6,7 v. H.,
5. den Bruttomonatsbezügen eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) der Besoldungsgruppe A 12 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 6,3 v. H.

Die prozentuale Veränderung der nach Satz 2 ermittelten Maßzahl der Einkommensentwicklung teilt das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein bis 1. März eines Jahres der Präsidentin oder dem Präsidenten mit. Diese oder dieser veröffentlicht den neuen Betrag der Entschädigung im Gesetz- und Verordnungsblatt.

(2) Der Schleswig-Holsteinische Landtag beschließt innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Entschädigungen nach § 6 Abs. 1 und 2 mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode. Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Fraktionen einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zu.“

26. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „die Aufwandsentschädigung“ durch die Worte „den Aufwendungsersatz“ ersetzt.

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungen nach den §§ 6, 9, 25 und 26 werden für einen Monat, die Leistungen nach § 12 für dieselbe Nacht und die Leistungen nach § 13 für dieselbe Fahrt nur einmal gewährt.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Absatz 4 wird gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Entschädigung nach § 6 und die Leistungen nach den §§ 16, 20, 22 und 25 werden monatlich im Voraus gezahlt. Ist nur ein Teil zu leisten, so wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel gezahlt.“

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „diese Ansprüche“ durch die Angabe „die Ansprüche gem. §§ 6 Abs. 1, 9 bis 13“ ersetzt.

27. In § 30 werden die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.**28. In § 31 werden die Worte „im Benehmen mit dem Ältestenrat“ hinzugefügt.****29. § 32 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ist das Verwendungseinkommen sowie das ihm gleichgestellte Einkommen im Sinne des § 53 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818).“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

30. § 33 erhält die Überschrift „Wahlvorbereitungsurlaub“.

31. Die Überschrift vor § 34 erhält folgende Fassung:

„Titel 2
Unvereinbarkeit von Amt und Mandat“

32. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34
Unvereinbare Ämter

Beamtinnen oder Beamte mit Dienstbezügen gemäß § 1 Landesbeamtengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. August 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2006 (GVOBl. Schl.-H., S. 31), dürfen nicht Mitglieder des Landtages sein. Dies gilt auch für Beamtinnen und Beamte des Bundes und anderer Länder.“

33. § 35 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „deren Amt nach § 34 mit der Mitgliedschaft im Landtag nicht vereinbar ist“ werden gestrichen.
- b) Die Beistriche hinter den Worten „Beamte“ und „ist“ werden gestrichen.

34. § 36 Abs. 3 wird gestrichen.

35. In § 37 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „unbeschadet der Regelung des § 21 Abs. 3“ gestrichen.

36. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Beamtinnen oder Beamte auf Zeit, Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte auf Zeit“

- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Beamtinnen oder Beamte auf Zeit und Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte auf Zeit gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften:“

c) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Fällt“ die Worte „bei Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten auf Zeit“ eingefügt.

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die in den Deutschen Bundestag oder in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählten Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten auf Zeit gilt Absatz 1 entsprechend.“

37. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41
Richterinnen oder Richter,
Angestellte des öffentlichen Dienstes

(1) Die §§ 35 bis 37 gelten für Richterinnen oder Richter entsprechend.

(2) Die §§ 35 bis 38 gelten sinngemäß für Angestellte des öffentlichen Dienstes. Öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschrift ist die Tätigkeit im Dienste des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes, eines anderen Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände. Als Tätigkeit im öffentlichen Dienst gilt auch die Tätigkeit bei sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen oder an denen die öffentliche Hand mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.

(3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag ist bei Angestellten die Zeit der Mitgliedschaft auf Dienst- und Beschäftigungszeiten anzurechnen; im Rahmen einer bestehenden zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt dies nur im Hinblick auf Vorschriften, die die Anwartschaft oder den Anspruch dem Grunde nach regeln.“

38. Die Überschrift vor § 42 „Titel 3 Abgeordnete mit einem mit dem Mandat vereinbaren Amt“ wird gestrichen.

39. § 42 wird gestrichen.

40. § 43 wird gestrichen.

41. § 44 wird gestrichen.

42. § 45 wird gestrichen.

43. § 46 wird gestrichen.

44. Die Überschriften vor § 48 erhalten folgende Fassung:

„Abschnitt VII
Weitergeltung alten Rechts,
Übergangsregelungen“

45. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48
Weitergeltung alten Rechts

- (1) Die in §§ 48, 49, 49 a, 50, 51, 52, 53, 56, 57 des Abgeordnetengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 100, ber. 1992, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H., S. 269) getroffenen Regelungen gelten fort.
- (2) Abgeordnete, die bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aus dem Landtag ausgeschieden sind, und ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung und Zuschüsse zu den Kosten in Krankheitsfällen nach dem Abgeordnetengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 269).
- (3) Die Höhe der Altersentschädigung wird anstelle der Entschädigung gemäß § 6 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002, ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes auf der Grundlage eines Betrages von 4100 Euro bemessen. Der genannte Betrag ist ebenfalls Grundlage für die Leistungen gemäß §§ 20, 22 sowie im Rahmen der Anrechnung gemäß § 27. Die Anpassung dieser Altersentschädigung erfolgt anteilig entsprechend den künftigen Veränderungen der Entschädigung der Abgeordneten gemäß § 6 Abs. 1.
- (4) Soweit Anspruch auf Zuschuss zu den Kosten in Krankheitsfällen nach § 25 des Abgeordnetengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002, besteht, richtet sich die Höhe nach den Vorschriften dieses Gesetzes.“

46. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49
Übergangsregelungen
für Abgeordnete der 16. Wahlperiode

(1) Abgeordnete der 16. Wahlperiode, die nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aus dem Landtag ausscheiden, erhalten für die Zeit bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes für sich und ihre Hinterbliebenen Versorgung nach dem Abgeordnetengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Abgeordnete, die dem Landtag erstmalig in der 16. Wahlperiode angehören, erhalten auf Antrag für die Zeit vom Beginn ihrer Mitgliedschaft im Landtag bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes anstelle der Versorgungsabfindung nach dem Abgeordnetengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002, die zusätzliche Entschädigung gemäß § 17.

(3) Abgeordnete der 16. Wahlperiode, die dem Landtag bereits in der 15. Wahlperiode angehört haben, können ebenfalls den Antrag gemäß Absatz 1 stellen. Sie können jedoch beantragen, für die gesamte 16. Wahlperiode Altersentschädigung beziehungsweise Versorgungsabfindung nach dem Abgeordnetengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002, anstelle der zusätzlichen Entschädigung gemäß § 17 dieses Gesetzes zu erhalten.

(4) Abgeordneten der 16. Wahlperiode, die nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aus dem Landtag ausscheiden und für sich sowie ihre Hinterbliebenen Versorgung nach dem Abgeordnetengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002, erhalten, steht die Altersentschädigung mit folgenden Maßgaben zu:

- a) Die Höhe der Altersentschädigung wird anstelle der Entschädigung gemäß § 6 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002, auf der Grundlage eines Betrages von 4800 Euro bemessen. Der genannte Betrag ist ebenfalls Grundlage für die Leistungen gemäß §§ 20, 22 sowie im Rahmen der Anrechnung gemäß § 27.
- b) Die Altersentschädigung erhöht sich nach einer Mitgliedschaft von acht Jahren für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft bis zum 18. Jahr um 3,675 v.H. Die Höchstversorgung der Altersentschädigung beträgt 71,75 v.H.
- c) Die Anpassung dieser Altersentschädigung erfolgt anteilig entsprechend den künftigen Veränderungen der Entschädigung der Abgeordneten gemäß § 6 Abs. 1.

(5) Versorgungsansprüche nach dem Abgeordnetengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 werden darüber hinaus gekürzt aufgrund von Renten, die aus den zusätzlichen Entschädigungen gem. § 17 dieses Gesetzes finanziert worden sind, soweit sie zusammen mit den Renten die Höchstversorgung der Altersentschädigung übersteigen. Satz 1 gilt ebenfalls für die auf die 16. Wahlperiode folgenden Wahlperioden.

(6) Die Anträge nach Absatz 1 und 2 sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkraft-Treten dieses Gesetzes bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages schriftlich zu stellen. Sie wirken zurück auf den Beginn der Mitgliedschaft im Landtag ab der 16. Wahlperiode.

(7) Abgeordnete der 16. Wahlperiode erhalten auch über die 16. Wahlperiode hinaus Zuschuss zu den Kosten in Krankheitsfällen nach § 25 des Abgeordnetengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(8) Für die Abgeordneten der 16. Wahlperiode gelten für diese Wahlperiode die Vorschriften des Abschnitts IV (§§ 34 bis 46) des Abgeordnetengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2002, hinsichtlich der Ämter, die mit dem Mandat unvereinbar oder vereinbar sind.“

47. § 49 a wird gestrichen.

48. § 50 wird gestrichen.

49. § 51 wird gestrichen.

50. § 52 wird gestrichen.

51. § 53 wird gestrichen.

52. Die Überschrift vor § 54 „Titel 2 Änderung anderer Gesetze“ wird gestrichen.

53. § 54 wird gestrichen.

54. § 55 wird gestrichen.

55. § 56 wird gestrichen.

56. Die Überschrift vor § 57 „Titel 3 Inkrafttreten, Weitergeltung alten Rechts“ wird gestrichen.

57. § 57 wird gestrichen.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Dr. Johann Wadehul
und Fraktion

Lothar Hay
und Fraktion

Wolfgang Kubicki
und Fraktion

Annemarie Lütkes
und Fraktion

Anke Spoorendonk
und Abgeordnete des SSW